

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes — Drucksache 7/861 —

A. Problem

Bei der Verfolgung von Rechtsansprüchen vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist eine nicht vertretbare und oft kritisierte lange Laufzeit der Verfahren festzustellen. Maßnahmen zur Verbesserung dieser Situation sind um so mehr erforderlich, als von ihr gerade die finanziell schwächsten Kreise der Bevölkerung, deren Existenz vielfach von den geltend gemachten Ansprüchen abhängt, betroffen werden. Dabei ist zugleich das Ziel zu verfolgen, die in dem Gesetzentwurf zu treffenden Regelungen an die anderen öffentlich-rechtlichen Verfahrensordnungen anzugleichen.

B. Lösung

Der Entwurf enthält Regelungen, die insbesondere der Beschleunigung der Verfahren dienen und dabei weitgehende Angleichungen an die anderen öffentlich-rechtlichen Verfahrensordnungen enthalten.

Schwerpunkte der Neuregelung sind:

1. Einführung des Vorverfahrens in allen Bereichen, jedoch im Bereich der Unfall- und Rentenversicherung auch unmittel-

bare Anfechtung des Verwaltungsaktes mit Klage, soweit dies bisher zulässig war.

2. Ausdehnung der Sprungrevision.
3. Einschränkung der Verfahrensrevision bei gleichzeitiger Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde.

Einstimmiger Ausschlußbeschuß**C. Alternativen**

keine

D. Kosten

Für Bund und Gemeinden fallen keine, für die Länder nur Kosten in nicht nennenswertem Umfang an.

A. Bericht des Abgeordneten Graf Stauffenberg

I. Allgemeines

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes — Drucksache 7/861 — in seiner 51. Sitzung am 20. September 1973 in erster Lesung beraten und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend sowie dem Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 20. März 1974 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen und die in der Erläuterung der einzelnen Vorschriften angeführten Änderungen empfohlen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 29. März 1974 abschließend beraten und einstimmig in der sich aus Teil B dieses Berichts ergebenden Fassung angenommen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hatte bereits dem 6. Deutschen Bundestag vorgelegen (Drucksache VI/2006), jedoch konnte er in den zuständigen Ausschüssen nicht mehr abschließend beraten und vom Deutschen Bundestag nicht mehr verabschiedet werden. Bei seiner erneuten Einbringung hat die Bundesregierung einige Änderungen vorgenommen, die auf Vorschläge des Bundesrates, denen die Bundesregierung zugestimmt hatte, und auf Beschlüsse, die der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung in der 6. Wahlperiode gefaßt hatte, zurückgehen.

Mit dem Gesetzentwurf soll das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit im Interesse des rechtsuchenden Bürgers beschleunigt und der langen Laufzeit der Verfahren, die seit vielen Jahren Gegenstand der Kritik ist, begegnet werden. Dies ist nach Auffassung des Ausschusses um so notwendiger, als trotz gewisser Besserung in den letzten Jahren von den bei den Landessozialgerichten im Jahre 1972 abgeschlossenen Verfahren — von der Klageerhebung an gerechnet — immer noch mehr als ein Drittel drei Jahre und länger anhängig waren und beim Bundessozialgericht im gleichen Zeitraum noch mehr als 40 v. H. aller erledigten Verfahren auf Verfahren entfielen, die seit Klageerhebung vier Jahre und länger gedauert haben. Mit dem Ziel der Beschleunigung enthält der Gesetzentwurf deshalb — neben einer Reihe von Vorschriften, die das Verfahren straffen und vereinfachen sollen — folgende Schwerpunkte:

1. Das Vorverfahren wird für alle Bereiche eingeführt. Damit wird auch in der Unfallversicherung und in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten bei Verwaltungsakten, die eine Leistung betreffen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, die Möglichkeit des Vorverfahrens eröffnet. Der Versicherte kann daher künftig die Aufhebung oder Abänderung eines solchen Bescheides durch Einlegung des Widerspruchs be-

gehen, ohne gleich das Gericht in Anspruch nehmen zu müssen. Auf diese Weise werden — wie zu erwarten ist — zahlreiche Streitfälle bereits im Vorverfahren ihre Erledigung finden und die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entlastet. Der Versicherte soll jedoch in gleichem Umfang wie bisher den Bescheid auch unmittelbar mit der Klage anfechten können, so daß es ihm letztlich überlassen bleibt, ob er das einfachere und schnellere Vorverfahren mit der Möglichkeit der Abhilfe durch den Versicherungsträger oder unmittelbar den Weg des gerichtlichen Verfahrens bestreiten will.

2. Die Möglichkeit, gegen das Urteil eines Sozialgerichts unter Übergehung der Berufungsinstanz Sprungrevision einzulegen, wird auf alle Urteile ausgedehnt, gegen die die Berufung zulässig ist. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung können dadurch frühzeitiger als bisher dem Bundessozialgericht vorgelegt und von diesem entschieden werden. Damit wird nicht nur eine unmittelbare Beschleunigung des Einzelverfahrens erreicht, sondern auch eine allgemeine Beschleunigung der Gerichts- und Verwaltungsverfahren, weil sich früher Entscheidungen des Bundessozialgerichts zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf zahlreiche weitere Einzelfälle auswirken.
3. Die bisher uneingeschränkte und zulassungsfreie Verfahrensrevision wird eingeschränkt. Sie wird künftig den Beteiligten — ebenso wie die Grundsatz- und Divergenzrevision — nur noch zustehen, wenn sie zugelassen ist. Zugleich wird die Verfahrensrevision nicht mehr auf die Verletzung einiger bestimmter Verfahrensvorschriften gestützt werden können. Mit diesen Änderungen wird der beträchtlichen Belastung des Bundessozialgerichts mit Verfahrensrevisionen begegnet und eine verstärkte und schnellere Rechtsprechung des Revisionsgerichts im materiellrechtlichen Bereich ermöglicht. Es wird mithin den vorrangigen Aufgaben des Bundessozialgerichts, Fragen des Sozialrechts von grundsätzlicher Bedeutung zu klären und die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung zu sichern, mehr Raum als bisher gegeben.
4. Die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht kann künftig in allen Fällen selbständig mit der Nichtzulassungsbeschwerde angefochten werden. Den Beteiligten wird damit auch in der Sozialgerichtsbarkeit die Möglichkeit gegeben, die Entscheidung der Berufungsinstanz über die Zulassung der Revision durch das Bundessozialgericht nachprüfen zu lassen. Mit dieser Regelung, die auch einen gewissen Ausgleich für die Einschränkung der Verfahrensrevision beinhaltet, wird die Einheitlichkeit der

Rechtsprechung, insbesondere in bezug auf die Voraussetzungen, unter denen die Revision zuzulassen ist, gefördert.

Die in dem Gesetzentwurf vorgenommenen Regelungen dienen im übrigen auch der Angleichung des sozialgerichtlichen Verfahrens an die anderen öffentlich-rechtlichen Verfahrensordnungen. In besonderem Maße ist dies für alle das Revisionsverfahren betreffenden Vorschriften festzustellen, die auf eine grundsätzlich einheitliche Ausgestaltung aller Revisionsverfahren abzielen. Änderungen des Sozialgerichtsgesetzes, die weder unter dem Gesichtspunkt einer Beschleunigung des Verfahrens noch der Angleichung an die anderen gerichtlichen Verfahrensordnungen einzuordnen waren, hat der Ausschuß zurückgestellt. Dies betraf auch Änderungen der Vorschriften, die die Zulässigkeit der Berufung — etwa bei Ansprüchen auf einmalige Leistungen — regeln. Der Ausschuß war einstimmig der Auffassung, daß den Beratungsergebnissen des von der Bundesregierung eingesetzten Koordinierungsausschusses zur Vereinheitlichung der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Sozialgerichtsgesetzes insoweit nicht vorgegriffen werden sollte.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird — soweit sie im Verlauf der Ausschußberatungen keine Änderungen und Ergänzungen erfahren haben — auf den Regierungsentwurf — Drucksache 7/861 — verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuß abgeänderten und neu eingefügten Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel I Nr. 4 Buchstabe a (§ 72 Abs. 3)

Die vom Ausschuß entsprechend der gleichlautenden Empfehlung des Rechtsausschusses einstimmig beschlossene Fassung des § 72 Abs. 3 trägt den Bedenken Rechnung, die der Bundesrat gegen die im Regierungsentwurf vorgesehene Fassung erhoben hat. Sie stellt klar, daß in Fällen, in denen der Beteiligte durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten ist, die Bestellung eines besonderen Vertreters nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters dann zulässig ist, wenn dieser nicht in der Lage ist, sich über die rechtserheblichen Tatsachen allgemein verständlich auszudrücken.

Zu Artikel I Nr. 4 a (§ 73 Abs. 6 Satz 3)

Die vom Ausschuß beschlossene Ergänzung des § 73 Abs. 6 Satz 3 gibt nunmehr auch den Mitgliedern und Angestellten berufsständischer Vereinigungen der Landwirtschaft die Befugnis zur Prozeßvertretung vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit in gleichem Umfang wie sie die Mitglieder und Angestellten von Gewerkschaften, von selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern von Vereinigungen der Arbeitgeber und von Vereinigungen der Kriegsoffer bisher schon hatten. Der Aus-

schuß war einstimmig der Auffassung, daß das seit Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes für die Landwirtschaft geschaffene umfassende eigenständige System der Sozialen Sicherung es verbietet, die berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft weiterhin von der Prozeßvertretung vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit auszuschließen.

Andererseits hielt es die Mehrheit des Ausschusses nicht für angezeigt, die Prozeßvertretungsbefugnis im gegenwärtigen Zeitpunkt auf weitere Verbände und Vereinigungen auszudehnen. Sie war der Auffassung, daß dies eine generelle Neuordnung der Prozeßvertretungsbefugnis im Zusammenhang mit der Vereinheitlichung des gerichtlichen Verfahrensrechts erschweren und präjudizieren könnte, und lehnte einen Antrag der CDU/CSU-Fraktion, auch den Vereinigungen von Impfgeschädigten die Befugnis zur Prozeßvertretung einzuräumen, ab.

Zu Artikel I Nr. 5 (§ 78 Abs. 2)

Die Einbeziehung von Angelegenheiten der Kriegsofferversorgung in die Regelung des § 78 Abs. 2, die vom Ausschuß bei einer Enthaltung beschlossen worden ist, gibt den Beteiligten die Möglichkeit, auch in Angelegenheiten der Kriegsofferversorgung ohne Vorverfahren unmittelbar mit der Klage die Anfechtung eines Verwaltungsaktes zu betreiben, wenn dieser eine Leistung betrifft, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Nach Auffassung des Ausschusses soll es in diesen Fällen der Entscheidung des Betroffenen überlassen bleiben, ob er den Weg des Vorverfahrens beschreiten oder — etwa in Fällen, in denen von vornherein eine gegensätzliche Rechtsauffassung der Behörde feststeht — unmittelbar Klage erheben will. Die damit möglicherweise verbundene Mehrbelastung der erstinstanzlichen Gerichte hielt der Ausschuß mit Rücksicht auf das Interesse der Betroffenen an einer Verkürzung der Gesamtdauer des Verfahrens für vertretbar.

Die vom Ausschuß im übrigen vorgenommene Einfügung der Worte „oder Abänderung“, die auf einen Änderungsvorschlag des Bundesrates zurückgeht und auch vom Rechtsausschuß empfohlen worden ist, stellt klar, daß auch die unmittelbare Klage zum Zwecke der Abänderung eines Verwaltungsaktes zulässig ist.

Zu Artikel I Nr. 10 a (§ 132 Abs. 2 Satz 2)

Die vom Ausschuß beschlossene Neufassung des § 132 Abs. 2 Satz 2, die einer entsprechenden Empfehlung des Rechtsausschusses entspricht, läßt als Sollvorschrift dem Gericht die Möglichkeit, in gewissem Umfang auch bei Anwesenheit von Beteiligten von einer Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Entscheidungsgründe abzusehen. Die bisherige Praxis der Gerichte, von einer solchen Mitteilung bei Verzicht der anwesenden Beteiligten abzusehen, erhält damit eine ausreichende Rechtsgrundlage, und zugleich lassen sich beispielsweise auch die Fälle befriedigend lösen, in denen die Verkündung in einem besonderen Verkündungstermin von Rich-

tern vorgenommen wird, die an dem Urteil nicht mitgewirkt haben und denen deshalb der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe nicht bekannt ist.

Zu Artikel I Nr. 12 a (§ 151 Abs. 2)

Die Neufassung des § 151 Abs. 2 sieht vor, daß die Berufungsfrist nunmehr auch dann gewahrt ist, wenn die Berufung schriftlich bei dem Sozialgericht eingelegt wird. Der Ausschuß hält die bisherige Beschränkung auf Fälle, in denen die Berufung zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Sozialgerichts erklärt wird, im Interesse eines umfassenden Rechtsschutzes nicht mehr für vertretbar.

Zu Artikel I Nr. 14 (§ 160 a)

Im Hinblick auf die angestrebte Beschleunigung des Verfahrens sah es der Ausschuß nicht als zweckmäßig an, die Möglichkeit einer mehrmaligen Verlängerung der Begründungsfrist für die Nichtzulassungsbeschwerde vorzusehen. Er beschloß deshalb einstimmig in Übereinstimmung mit der entsprechenden Empfehlung des Rechtsausschusses, § 160 a Abs. 2 des Regierungsentwurfs dahin zu ändern, daß die Begründungsfrist von dem Vorsitzenden nur einmal bis zu einem Monat verlängert werden kann.

Der Ausschuß war auch einhellig der Auffassung, daß bei der Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde die ehrenamtlichen Richter mitwirken sollen. Er hat deshalb die — auch vom Rechtsausschuß empfohlene — Änderung des § 160 a Abs. 4 Satz 2 beschlossen, nach der das Bundessozialgericht durch Beschluß unter Zuziehung der ehrenamtlichen Richter entscheidet. Damit wird auch in diesem Bereich die bei den ehrenamtlichen Richtern vorhandene unmittelbare Kenntnis der Praxis bei der Rechtsfindung nutzbar gemacht und das Vertrauen, das der Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit insbesondere auch wegen der Teilnahme der ehrenamtlichen Richter entgegengebracht wird, gestärkt.

Schließlich bestand im Ausschuß Übereinstimmung, daß schon aus rechtsstaatlichen Gründen grundsätzlich eine Begründung des Beschlusses, durch den über die Nichtzulassungsbeschwerde entschieden wird, angezeigt ist. Dieser Begründungszwang sollte nach seiner Auffassung aus Gründen

der Rechtspraktikabilität dann entfallen, wenn eine Begründung des Beschlusses nicht zur Klärung der Voraussetzungen, unter denen eine Revision zuzulassen ist, beizutragen vermag. Der Ausschuß beschloß daher einstimmig die Änderung des § 160 a Abs. 4 Satz 3 dahin gehend, daß dem Beschluß eine kurze Begründung beigefügt werden soll, von der bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen abgesehen werden kann. Der Empfehlung des Rechtsausschusses, einen Begründungszwang nur für den ablehnenden Beschluß — dort aber zwingend in allen Fällen — vorzusehen, ist der Ausschuß nicht gefolgt, weil nach seiner Auffassung die Begründung stattgebender Beschlüsse sowohl den am Verfahren Beteiligten aufschlußreiche Hinweise für das anschließende Revisionsverfahren geben kann als auch der Einheitlichkeit der Rechtsprechung bei der Zulassung von Revisionen und der Rechtsfortbildung dient.

Zu Artikel I Nr. 17 a (§ 166 Abs. 2)

Die vom Ausschuß vorgenommene Änderung des § 166 Abs. 2 betrifft die Einbeziehung der Mitglieder und Angestellten von berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft in die Prozeßvertretungsbefugnis vor dem Bundessozialgericht. Im einzelnen wird hierzu auf die Bemerkungen zu Artikel I Nr. 4 a Bezug genommen.

Zu Artikel I Nr. 20 (§ 170 a)

Der Ausschuß ist einstimmig der Empfehlung des Rechtsausschusses, § 170 a zu streichen, nicht gefolgt. Nach seiner Auffassung entspricht es der Stellung der ehrenamtlichen Richter beim Bundessozialgericht, daß sie sich zu den Urteilsgründen äußern und auf deren Abfassung Einfluß nehmen können. Die hiermit verbundene — im Verhältnis zur Gesamtverfahrensdauer geringfügige — Verzögerung kann hingenommen werden.

Zu Artikel VI

Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, das Gesetz am 1. Januar 1975 in Kraft treten zu lassen. Damit bleibt der Verwaltung und den Gerichten genügend Zeit, sich in ausreichendem Maße und rechtzeitig auf das neue Recht vorzubereiten und einzustellen.

Bonn, den 22. April 1974

Graf Stauffenberg

Berichterstatte

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes — Drucksache 7/861 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 29. März 1974

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Schellenberg

Vorsitzender

Graf Stauffenberg

Berichterstatler

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
— Drucksache 7/861 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung
(11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Artikel I

Das Sozialgerichtsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

Das Sozialgerichtsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 17 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

1. un verändert

„(5) Das Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht, der zum ehrenamtlichen Richter in einem höheren Rechtszug der Sozialgerichtsbarkeit berufen wird, endet mit der Berufung in das andere Amt.“

2. In § 52 wird folgender Absatz 4 angefügt:

2. un verändert

„(4) Das Gericht, das den zu ihm beschrittenen Rechtsweg nicht für gegeben hält, kann, wenn sich der Beklagte mit dem Antrag des Klägers (Absatz 3) einverstanden erklärt, die Sache durch Beschluß verweisen.“

3. § 68 wird aufgehoben.

3. un verändert

4. § 72 wird wie folgt geändert und ergänzt:

4. § 72 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bestellung eines besonderen Vertreters ist mit Zustimmung des Beteiligten oder seines gesetzlichen Vertreters auch zulässig, wenn der Aufenthaltsort des Beteiligten oder seines gesetzlichen Vertreters vom Sitz des Gerichts weit entfernt ist oder wenn der Beteiligte oder sein gesetzlicher Vertreter nicht in der Lage ist, sich über die rechtserheblichen Tatsachen allgemeinverständlich auszudrücken.“

„(3) Die Bestellung eines besonderen Vertreters ist mit Zustimmung des Beteiligten auch zulässig, wenn sein Aufenthaltsort vom Sitz des Gerichts weit entfernt ist oder wenn er nicht in der Lage ist, sich über die rechtserheblichen Tatsachen allgemeinverständlich auszudrücken. **Ist der Beteiligte gesetzlich vertreten, ist die Bestellung eines besonderen Vertreters mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zulässig, wenn die in Satz 1**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

genannten Voraussetzungen in der Person des gesetzlichen Vertreters vorliegen.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Dem Beteiligten kann für die Kosten des besonderen Vertreters das Armenrecht bewilligt werden. Auf die Bewilligung des Armenrechts sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.“

b) un verändert

4a. In § 73 Abs. 6 Satz 3 werden nach dem Wort „Arbeitgebern“ ein Komma und die Worte „von berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft“ eingefügt.

5. § 78 erhält folgende Fassung:

„§ 78

(1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Eines Vorverfahrens bedarf es nicht, wenn

1. ein Gesetz dies für besondere Fälle bestimmt oder
2. der Verwaltungsakt von einer obersten Bundesbehörde, einer obersten Landesbehörde oder von dem Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit erlassen worden ist, außer wenn ein Gesetz die Nachprüfung vorschreibt, oder
3. ein Land oder ein Versicherungsträger klagen will.

(2) In Angelegenheiten der Unfallversicherung *und* der Rentenversicherungen der Arbeiter *und* der Angestellten ist die Anfechtungsklage auch ohne Vorverfahren zulässig, wenn die Aufhebung eines Verwaltungsaktes begehrt wird, der eine Leistung betrifft, auf die ein Rechtsanspruch besteht; ist zweifelhaft, ob es sich bei einem Rechtsbehelf um einen Widerspruch oder eine Klage handelt, so ist er als Widerspruch zu behandeln, wenn er *beim Versicherungsträger* eingeht. Hat von mehreren Berechtigten einer Widerspruch eingelegt, ein anderer unmittelbar Klage erhoben, so ist zunächst über den Widerspruch zu entscheiden.

(3) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsaktes abgelehnt worden ist.“

6. §§ 79 bis 82 werden aufgehoben.

5. § 78 erhält folgende Fassung:

„§ 78

(1) un verändert

(2) In Angelegenheiten der Unfallversicherung, der Rentenversicherungen der Arbeiter *und* der Angestellten **und der Kriegsopferversorgung** ist die Anfechtungsklage auch ohne Vorverfahren zulässig, wenn die Aufhebung oder Abänderung eines Verwaltungsaktes begehrt wird, der eine Leistung betrifft, auf die ein Rechtsanspruch besteht; ist zweifelhaft, ob es sich bei einem Rechtsbehelf um einen Widerspruch oder eine Klage handelt, so ist er als Widerspruch zu behandeln, wenn er **bei der Stelle** eingeht, **die den Verwaltungsakt erlassen hat**. Hat von mehreren Berechtigten einer Widerspruch eingelegt, ein anderer unmittelbar Klage erhoben, so ist zunächst über den Widerspruch zu entscheiden.

(3) un verändert

6. un verändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

7. In § 85 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Will in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 die von der Vertreterversammlung bestimmte Stelle dem Widerspruch nicht stattgeben, so kann sie den Widerspruch dem zuständigen Sozialgericht als Klage zuleiten, wenn der Widerspruchsführer vorher schriftlich zustimmt.“

7. unverändert

8. § 97 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.“

8. unverändert

9. § 103 erhält folgende Fassung:

„§ 103

Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.“

9. unverändert

10. § 106 Abs. 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Zeugen und Sachverständige in geeigneten Fällen vernehmen oder, auch eidlich, durch den ersuchten Richter vernehmen lassen.“

10. unverändert

10a. § 132 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei der Verkündung soll der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitgeteilt werden, wenn Beteiligte anwesend sind.“

11. In § 149 werden das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „eintausend“ und das Wort „fünfzig“ durch das Wort „einhundertfünfzig“ ersetzt.

11. unverändert

12. § 150 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. wenn das Sozialgericht sie im Urteil zugelassen hat; sie ist zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn das Urteil von einer Entscheidung eines Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht;“

12. unverändert

12a. § 151 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Sozialgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird. In diesem Falle legt das Sozialgericht die Berufungsschrift oder die Niederschrift mit seinen Akten unverzüglich dem Landessozialgericht vor.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

13. § 160 erhält folgende Fassung:

„§ 160

(1) Gegen das Urteil eines Landessozialgerichts steht den Beteiligten die Revision an das Bundessozialgericht nur zu, wenn sie in dem Urteil des Landessozialgerichts oder in dem Beschluß des Bundessozialgerichts nach § 160 a Abs. 4 Satz 2 zugelassen worden ist.

(2) Sie ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf den die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 10 und 128 Abs. 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

(3) Das Bundessozialgericht ist an die Zulassung gebunden.“

14. Nach § 160 wird folgender § 160 a eingefügt:

„§ 160 a

(1) Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Bundessozialgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils einzulegen. Der Beschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils, gegen das die Revision eingelegt werden soll, beigelegt werden.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. In der Begründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des Landessozialgerichts abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

(3) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(4) Das Landessozialgericht kann der Beschwerde nicht abhelfen. Das Bundessozialgericht entscheidet durch Beschluß. *Der Beschluß bedarf keiner Begründung.* Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Bundessozialgericht

13. unverändert

14. Nach § 160 wird folgender § 160 a eingefügt:

„§ 160 a

(1) unverändert

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden **einmal bis zu einem Monat** verlängert werden. In der Begründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des Landessozialgerichts abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

(3) unverändert

(4) Das Landessozialgericht kann der Beschwerde nicht abhelfen. Das Bundessozialgericht entscheidet **unter Zuziehung der ehrenamtlichen Richter** durch Beschluß. **Dem Beschluß soll eine kurze Begründung beigelegt werden; von**

Entwurf

wird das Urteil rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Revisionsfrist.“

15. § 161 erhält folgende Fassung:

„§ 161

(1) Gegen das Urteil eines Sozialgerichts steht den Beteiligten die Revision unter Übergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie von dem Sozialgericht im Urteil oder auf Antrag durch Beschluß zugelassen wird. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag oder, wenn die Revision im Urteil zugelassen ist, der Revisionsschrift beizufügen.

(2) Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 vorliegen. Das Bundessozialgericht ist an die Zulassung gebunden. Die Ablehnung der Zulassung ist unanfechtbar.

(3) Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluß ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war. Läßt das Sozialgericht die Revision durch Beschluß zu, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Revisionsfrist.

(4) Die Revision kann nicht auf Mängel des Verfahrens gestützt werden.

(5) Die Einlegung der Revision und die Zustimmung des Gegners gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn das Sozialgericht die Revision zugelassen hat.“

16. § 162 erhält folgende Fassung:

„§ 162

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das angefochtene Urteil auf der Verletzung einer Vorschrift des Bundesrechts oder einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

einer Begründung kann abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Bundessozialgericht wird das Urteil rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Revisionsfrist.“

15. unverändert

16. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

17. § 164 erhält folgende Fassung:

„§ 164

(1) Die Revision ist bei dem Bundessozialgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision (§ 160 a Abs. 4 Satz 2 oder § 161 Abs. 3 Satz 2) schriftlich einzulegen. Die Revision muß das angefochtene Urteil angeben; eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils soll beigelegt werden, sofern dies nicht schon nach § 160 a Abs. 1 Satz 3 geschehen ist.

(2) Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision zu begründen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muß einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben.“

17. unverändert

17a. In § 166 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitgebern“ ein Komma und die Worte „von berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft“ eingefügt.

18. § 168 erhält folgende Fassung:

„§ 168

Klageänderungen und Beiladungen sind im Revisionsverfahren unzulässig; das gilt nicht für die Beiladung der Bundesrepublik Deutschland in Angelegenheiten der Kriegsofferversorgung (§ 75 Abs. 1).“

18. unverändert

19. § 170 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Entscheidung über die Revision braucht nicht begründet zu werden, soweit das Bundessozialgericht Rügen von Verfahrensmängeln nicht für durchgreifend erachtet. Dies gilt nicht für Rügen nach § 202 in Verbindung mit § 551 der Zivilprozeßordnung und, wenn mit der Revision ausschließlich Verfahrensmängel geltend gemacht werden, für Rügen, auf denen die Zulassung der Revision beruht.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

19. unverändert

20. Nach § 170 wird folgender § 170 a eingefügt:

„§ 170 a

Eine Abschrift des Urteils ist den ehrenamtlichen Richtern, die bei der Entscheidung mit-

20. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

gewirkt haben, vor Übergabe an die Geschäftsstelle zuzuleiten. Die ehrenamtlichen Richter können sich dazu innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorsitzenden des erkennenden Senats äußern.“

21. § 177 erhält folgende Fassung:

„§ 177

Entscheidungen des Landessozialgerichts oder seines Vorsitzenden können vorbehaltlich des § 160 a Abs. 1 mit der Beschwerde nicht angefochten werden.“

21. unverändert

Artikel II

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 368 b Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Das Verfahren vor den Berufungsausschüssen gilt als Vorverfahren im Sinne des § 78 des Sozialgerichtsgesetzes.“

2. § 368 m wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Soweit die Kassenärztlichen Vereinigungen nach Absatz 4 zuständig sind, findet ein Vorverfahren im Sinne des § 78 des Sozialgerichtsgesetzes nicht statt.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

3. In § 368 n Abs. 4 Satz 7 werden die Worte „im Sinne der §§ 79 und 80 des Sozialgerichtsgesetzes“ durch die Worte „im Sinne des § 78 des Sozialgerichtsgesetzes“ ersetzt.

Artikel III

Die Zulässigkeit der Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte und Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder von Amts wegen zugestellt worden sind, richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften.

Artikel IV

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt,

1. über Form und Inhalt der Rechtsbehelfsbelehrung bei Verwaltungsakten in Angelegenheiten der Unfallversicherung und der Rentenversicherung

Artikel II

unverändert

Artikel III

unverändert

Artikel IV

unverändert

Entwurf

- gen der Arbeiter und der Angestellten allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, soweit Landesbehörden betroffen sind,
2. den Wortlaut des Sozialgerichtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie die Paragraphenfolge zu ändern.

Artikel V

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel VI

Dieses Gesetz tritt am *ersten Tage des sechsten Kalendermonats nach seiner Verkündung* in Kraft.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel V

unverändert

Artikel VI

Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 1975** in Kraft.